


AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG
 Präsidiabteilung II/EU-Recht

A-6010 Innsbruck
 Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: (0512)-508
 Klappe: 2208

Fax: (0512)-508-2185

Sachbearbeiter: Dr. Biechl
 DVR: 0059463

Präs. II/EU-Recht-33/431

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft, Verkehr und Kunst
 Verwaltungsbereich Verkehr

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen

Innsbruck, 02.07.1996

Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDES-GESETZENTWURF	
Zl.	42 - GE/19 - P6
Datum:	3. JULI 1996
Vorlegt	9.7.96 U

Dr. Klausner

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung
 des Großversuches "Fahren mit Licht am Tag";
 Stellungnahme

Zu Zahl 179.713/3-I/7/96 vom 10. Juni 1996

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchfüh-
 rung des Großversuches "Fahren mit Licht am Tag" wird folgende
 Stellungnahme abgegeben:

Tirol spricht sich aus folgenden Gründen gegen das Fahren mit
 Licht am Tag aus:

- a) Bisher waren nur die einspurigen Kraftfahrzeuge zum Fahren mit
 Licht am Tag verpflichtet. Müssen nun alle Kraftfahrzeuge
 Licht am Tag verwenden, so vermindert sich dadurch die beson-
 dere Wahrnehmbarkeit der einspurigen Kraftfahrzeuge und damit
 die Sicherheit der einspurigen Kraftfahrzeuglenker erheblich.
- b) Das Verwenden von Licht führt zu einer geringen Leistungsein-
 buße des Motors, die sich wiederum in erhöhtem Kraftstoffver-
 brauch niederschlägt. In bezug auf das gesamte Verkehrsaufkom-
 men an Kraftfahrzeugen in Österreich dürfte der durch das Fah-
 ren mit Licht am Tag erforderliche zusätzliche Bedarf an
 Kraftstoff einige Tonnen betragen, was wiederum schädliche
 Auswirkungen auf die Umwelt nach sich zieht.

- c) Was den Hinweis in den Erläuterungen zur EG-Konformität ,daß das Fahren mit Licht am Tag bereits in anderen EU-Staaten wie Schweden und Dänemark vorgeschrieben sei, betrifft, so wird darauf hingewiesen, daß in diesen Ländern das Fahren mit Licht einzig und allein auf die geographische Lage dieser Staaten zurückzuführen ist. Außerdem verfügen die Fahrzeuge in diesen Staaten über eine "Tagfahrleuchte", die nicht die Intensität des Abblendlichtes erreicht.
- d) Die Vollziehung des § 4 Abs. 2 dürfte zu einer deutlichen Mehrbelastung nicht nur der Behörden sondern auch der Exekutive führen, die im Hinblick auf die vor allem bei der Exekutive vorhandene Personalknappheit problematisch erscheint.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Fracha